



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes“
(Drucksache 20/3212)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes
(Drs. 20/3212) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „vollendet“ die Wörter „, wenn nicht der Träger des Katastrophenschutzdienstes allgemein ein anderes Ende festlegt.“ angefügt.

Wiebke Zweig
und Fraktion

Dirk Kock-Rohwer
und Fraktion

Begründung:

Die Anhebung der Altershöchstgrenze für den Katastrophenschutz auf 67 Jahre stellt eine Angleichung an die bereits bestehende Altershöchstgrenze im Brandschutz dar. Jedoch muss bei einer Anhebung der Altershöchstgrenze Beachtung finden, dass die

gesetzlich normierte Abweichungsmöglichkeit für die Träger des Katastrophenschutzdienstes weiterhin Bestand hat. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums im Katastrophenschutz und den damit einhergehenden unterschiedlichen körperlichen Anforderungen, ist die bisherige Abweichungsmöglichkeit beizubehalten.